anzuzeigen (vgl. Roelli, Kommentar zum VVG I 132, indessen auch 128), so ist damit nur gesagt, die vom Arzt befragte und untersuchte Person könne zunächst annehmen, der Arzt stelle den Sachverhalt von sich aus fest. Trotzdem hat sich aber der Befragte über die richtige Ausfüllung des Fragebogens durch den Arzt zu vergewissern. Über einer unrichtigen Angabe darf er die Augen nicht verschliessen. Dass es der Arzt (übrigens seiner Aufgabe zuwider) geradezu übernommen habe, den Fragebogen selbständig zu beantworten, ist nicht zu vermuten. Daher braucht bei der gegenwärtigen Lage des Prozesses nicht dazu Stellung genommen zu werden, welches die Folgen eines derartigen Verhaltens wären.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird dahin gutgeheissen, dass das Urteil des Kantonsgerichtes St. Gallen vom 6. Dezember 1945 aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung im Sinne der Erwägungen an das Kantonsgericht zurückgewiesen wird.

VI. MOTORFAHRZEUGVERKEHR

CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES

- 22. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 12. Februar 1946 i. S. Wiederkehr gegen Diggelmann und Konsorten.
- Die Abstandsregel in Art. 25 Abs. 1 Satz 3 MFG gilt für Radfahrer, wie für Motorfahrzeuge, auch beim Kreuzen und Überholen von Fussgängern.
- 2. Zinsfuss für die Rentenkapitalisierung ; Änderung der Praxis durch Herabsetzung auf $3\frac{1}{2}\%$.
- 1. Les cyclistes et les conducteurs de véhicules à moteur sont aussi tenus d'observer une distance appropriée quand ils croisent ou dépassent des piétons (art. 25 al. 1, 3° phrase, LA).

- Taux de l'intérêt pour la capitalisation de rentes ; réduction du taux à 3 ½ % (changement de jurisprudence).
- 1. I ciclisti e i conducenti di autoveicoli sono pure obbligati a tenersi a distanza adeguata nell'incrociare e nel sorpassare dei pedoni (art. 25 cp. 1, terza frase, LCAV).

2. Saggio dell'interesse per la capitalizzazione di rendite; riduzione del tasso al 3 ½ % (cambiamento di giurisprudenza).

2. ---

- b) ... Im Verzicht auf genügenden Abstand beim Kreuzen liegt ein Verstoss gegen Art. 25 Abs. 1 Satz 3 MFG. Dass diese Vorschrift auf Grund von Art. 30 MFG auch für Radfahrer gilt, wird vom Beklagten nicht bestritten. Er erachtet sie aber vorliegend als gegenstandslos, weil die Abstandsregel sinngemäss nur auf das Verhältnis von Fahrzeug zu Fahrzeug, nicht auf dasjenige zwischen Fahrzeug und Fussgänger anwendbar sei. Eine so einschränkende Auslegung ist irrig. Als dem Abs. 1 von Art. 25 MFG der dritte Satz angefügt wurde, dachte man ganz besonders auch an das Kreuzen und Überholen von Fussgängern durch Motorfahrzeuge (vgl. das Votum Reichling im Nationalrat, Sten. Bull. 1931 S. 81). Es ist nicht einzusehen, weshalb die Bestimmung für Radfahrer einen engeren Sinn haben sollte. Vielmehr ist sie auch hier in hohem Masse sachlich gerechtfertigt. Zu Unrecht wendet der Beklagte ein, es beweise alsdann jede im übrigen unverschuldete Kollision zumindest eine Verletzung der Abstandsregel. Denn in jedem einzelnen Fall ist anhand der gesamten Umstände zu untersuchen, ob der Abstand hinreichend war oder nicht.
 - 4. --
- c) Umstritten ist schliesslich der Zinsfuss für die Kapitalisierung der Versorgerrente. Beide Vorinstanzen haben, dem Antrage der Kläger folgend, zu $3\frac{1}{2}\%$ kapitalisiert. Veranlassung dazu gab ihnen die derzeitige Geldmarktlage, namentlich der Umstand, dass zufolge grosser Liquidität der Mittel für nicht spekulative Anlagen eine Verzinsung von höchstens $3\frac{1}{2}\%$ erhältlich ist. Das Obergericht ver-

wies ausserdem auf staatliche und private Bestrebungen zur Niederhaltung des Zinsfusses.

Es ist eine augenfällige Tatsache, dass der bisher übliche Kapitalisierungs-Zinsfuss von 4% an den wirklichen Verhältnissen gemessen zu hoch ist. Das allein würde allerdings eine Änderung noch nicht rechtfertigen. Denn weil die kapitalisierte Rente den wirtschaftlichen Ausgleich für eine längere Zeitspanne schaffen muss, ist massgebend weniger die momentane Geldmarktlage als deren mutmassliche Entwicklung (BGE 65 II 256 f.). Um über letztere Klarheit zu gewinnen hat das Bundesgericht eine fachliche Meinungsäusserung eingeholt. Diese bestätigt die grundsätzliche Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung. Ein vorgelegter Bericht fasst seine Betrachtungen über die in der Nachkriegszeit vorherrschenden Einflüsse auf die Zinsfussbewegung dahin zusammen, «dass sich starke Kräfte aus der Wirtschaft und aus dem staatlichen und halbstaatlichen Sektor abzeichnen, die gegen eine wesentliche Erhöhung des Zinsfusses tendieren, aber ebensosehr auf eine möglichste Stabilisierung auf einem mässigen Niveau hinwirken». Soweit voraussehbar darf also eine mehr oder weniger konstante Situation erwartet werden. Damit ist die Voraussetzung für eine Anpassung des Kapitalisierungssatzes gegeben. Immerhin kann es sich nicht darum handeln, dem in den letzten Jahren beobachteten Absinken des Zinsfusses bis an die unterste Grenze zu folgen. Der Rentenkapitalisierung ist ein Durchschnittswert zu Grunde zu legen (BGE 65 II 257), der mit 3½% richtig gewählt erscheint (vgl. den entsprechenden Vorschlag von Piccard im Vorwort zur Interimsausgabe 1945 seiner Lebenserwartungs-Barwert- und Rententafeln).

VII. MARKENSCHUTZ

PROTECTION DES MARQUES DE FABRIQUE

23. Urteil der I. Zivilabteilung vom 29. Januar 1946 i. S. Seifenfabrik Sunlight A.-G. gegen Schweiz. Schmirgelscheibenfabrik A.-G.

Markenschutz, Namensrecht, unlauterer Wettbewerb.

Die Benützung einer nach MSchG erlaubten Marke kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn der Inhaber eines gleichoder ähnlich lautenden Warenzeichens an diesem ein Individualrecht erworben hat (mit Bezug auf die in Frage stehende Wortmarke «LUX » verneint, Erw. 1 lit, a und 2); nicht aber auf Grund der gemeinrechtlichen Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb (Erw. 1 lit. b und 3).

Protection des marques de fabrique, droit au nom, concurrence

déloyale.

L'utilisation d'une marque licite selon la loi fédérale sur les marques de fabrique peut être interdite ou restreinte lorsque le titulaire d'une marque analogue ou identique y a acquis un droit individuel (question résolue par la négative en ce qui concerne la marque verbale « LUX », consid. 1 lit. a et consid. 2); on ne saurait tirer argument, dans ce sens, des principes généraux du code des obligations applicables en matière de concurrence déloyale (consid. 1 lit. b et consid. 3).

Protezione delle marche di fabbrica, diritto al nome, concorrenza sleale.

- L'uso d'una marca lecita secondo la legge federale sulle marche di fabbrica può essere vietata o limitata, quando il titolare d'una marca analoga o identica abbia acquisito su di essa un diritto individuale (questione risolta negativamente per quanto concerne la marca verbale « LUX », consid. 1 lett. a e consid. 2); non si potrebbero però invocare in questo senso i principi generali del codice delle obbligazioni applicabili in materia di concorrenza sleale (consid. 1 lett. b e consid. 3).
- A. Die Seifenfabrik Sunlight A.-G. in Olten ist seit dem Jahre 1910 Inhaberin der Schutzmarke « LUX ». Schon ihre Rechtsvorgängerin, die Seifenfabrik Helvetia Olten, hatte dieses Zeichen benützt und es im Jahre 1900 im eidgenössischen Markenschutzregister eintragen lassen für « Seifen und andere Waschartikel ». Als die Sunlight A.-G. im Jahre 1928 den Markenschutz erneuern liess, erweiterte